

51/2. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 1056 (1996) vom 29. Mai 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. November 1996 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluß 50/446 C vom 17. September 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten der Mission gegenüber sieht, namentlich bei der Kostenerstattung an gegenwärtige und ehemalige truppenstellende Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. September 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 49.014.872 US-Dollar,

was 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. September 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine Belastung erwächst;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. Juni 1996 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den bereits gemäß Resolution 49/247 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 genehmigten und veranlagten Betrag von 27.962.500 Dollar brutto (25.480.500 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1996 den Betrag von 13.292.500 Dollar brutto (12.555.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 526.835 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und dabei den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/446 B vom 7. Juni 1996 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 7.816.100 Dollar brutto (6.846.350 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996 sowie den von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/446 C bereits genehmigten Betrag von 2,6 Millionen Dollar brutto (2,5 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1996 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits gemäß Beschluß 50/446 B veranlagten Betrags von 7.816.100 Dollar brutto (6.846.350 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 5.476.400 Dollar brutto (5.708.650 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung

¹ A/50/655/Add.2.

² A/51/440.

in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 in Höhe von 232.250 Dollar zu berücksichtigen sind;

11. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 den Betrag von 18.609.500 Dollar brutto (17.577.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 737.565 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema mit einem Betrag von monatlich nicht mehr als 2.658.500 Dollar brutto (2.511.000 Dollar netto) zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.032.500 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

38. *Plenarsitzung*
17. Oktober 1996

51/3. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten

Nationen in Liberia³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1071 (1996) vom 30. August 1996 und Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 50/482 B vom 17. September 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße in der Lage sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. September 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10.511.972 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 30 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³ A/50/650/Add.4.

⁴ A/51/423.